

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ  
406 - 31 c Nr. 219/1964

Koblenz, den 14. Mai 1964

An die  
Köln - Düsseldorfer  
Rheindampfschiffahrt

5 K ö l n/Rhein  
Frankenwerft 15 - 17

Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt - Preußisch - Rheinische Dampfschiffahrts Gesellschaft und Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein in Köln, Frankenwerft 15 - 17, wird auf ihren Antrag vom 20.2.1964 gemäß den §§ 7, 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) i.d.F. vom 19.2.1959 (BGBl. I S. 37) - WHG - in Verbindung mit den §§ 15 und 121 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153) - LWG - nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

bei Strom-km 61,250 - rechtes Moselufer - innerhalb der Ortslage Beilstein ein Brückenschiff von 10,00 m Länge, 3,60 m Breite und 2,00 m Höhe zur Auflage einer Landebrücke für Personenschiffe in die Mosel (Gewässer I. Ordnung) einzubringen.

- II. Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen und Benutzungsbedingungen ausgesprochen:
- a) Die Anlegestelle darf nicht zum Lagern von Treibstoffen beansprucht werden;
  - b) die Landebrücke ist alljährlich in der hochwassergefährlichen Zeit von Oktober bis einschließlich März zu entfernen und abtriebsicher zu lagern;

- III. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die weiter erforderliche verkehrswirtschaftliche Genehmigung gemäß § 32 LWG sowie die durch das zuständige Wasser- und Schiffsamt zu erteilende strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung.
- IV. Die Erlaubnis gewährt gemäß den §§ 8 Abs. 1 WHG und 15 LWG nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- V. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt der §§ 5, 12 und 21 WHG. Mit der Benutzung der Anlage kann begonnen werden, sobald dieser Erlaubnisbescheid nebst den weiter unter III) genannten Genehmigungsbescheiden rechtswirksam geworden ist.
- VI. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) fallen der Antragstellerin zur Last. Der Wert der Anlage für die wasserwirtschaftliche Erlaubnis wird auf DM 10.000,-- festgestellt.  
Der besondere rechtsmittelfähige Kostenbescheid bleibt vorbehalten.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin beabsichtigt, nach vollzogenem Ausbau die Mosel (Gewässer I. Ordnung) mit Ausflugschiffen zu befahren. Neben weiteren Zielorten soll u.a. auch die Gemeinde Beilstein, Kreis Zell/Mosel, eine Anlegestelle für Personenschiffe erhalten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, einen Schwimmkörper bei Strom-km 61,250 - rechtes Ufer - in die Mosel einzubringen.

Das Einbringen von festen Stoffen in ein oberirdisches Gewässer stellt sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG als eine Benutzung dar. Die Mosel gilt nach dem Verzeichnis Nr. 2 der Anlage zum Landeswassergesetz als Bundeswasserstraße

und damit entsprechend der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 LWG getroffenen Regelung als Gewässer I. Ordnung. Über die Gewährung von Befugnissen an solchen Gewässern, soweit es sich um Anlagen im Wasserlauf handelt, entscheidet gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 LWG i.V. mit dem Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 11.4.1962 - 5.0409 a - 5.0407 b - Tgb.Nr. 2732/62 - die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde (§ 100 Abs. 2 LWG).

Die Erlaubnis konnte antragsgemäß erteilt werden, da nach der fachtechnischen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Koblenz keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat namens des Trägers der Unterhaltungslast für die Mosel als Gewässer I. Ordnung gleichfalls dem Vorhaben zugestimmt.

Auf die Durchführung eines förmlichen Verfahrens konnte nach § 121 Abs. 2 LWG verzichtet werden, da die Gewässerbenutzung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und mit Einwendungen Dritter nicht zu rechnen war.

Von einer Eintragung der Erlaubnis in das Wasserbuch wird nach § 130 Abs. 1 Satz 2 LWG abgesehen.

Die besondere Genehmigung des Landratsamtes Zell/Mosel als zuständiger unterer Wasserbehörde nach den §§ 80 - 82 LWG zur Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern I. Ordnung bzw. im Überschwemmungsgebiet solcher Wasserläufe ist im vorliegenden Fall gemäß § 80 Abs. 5 LWG nicht erforderlich, weil die Anlage im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet wird.

Die Belange zur Sicherung des Wasserabflusses werden in der vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu erteilenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 118 und 145 LWG i.V.

mit den §§ 2, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 22.7.1957 (GVBl. S. 149) - LGG -. Die Gebühren und Auslagen werden wir nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides von der Antragstellerin erheben.

**Rechtsmittelbelehrung**

**B e s c h e i d**

Gegen diese(n) .....  
(Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung)

kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Koblenz, Stresemannstr.

(Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) 3 - 5

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht

in Koblenz, Regierungsstraße 7

(Anschrift des nach §§ 52 VwGO, 1 Abs. 1 AGVwEKO zuständigen Verwaltungsgerichts)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, ausser wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen

des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz

(Bezeichnung der beklagten Körperschaft gemäß § 78 VwGO)

vertreten durch die Bezirksregierung Koblenz

(Bezeichnung der vertretungsberechtigten Behörde)

zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Im Auftrag  
gez. N o e l l

II. Die Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

a) Die Anlegestelle darf nicht von Lagern von Kraftfahrzeugen beansprucht werden;

b) Die Landstrasse ist alljährlich in der hochwassergeräthlichen Zeit von Oktober bis einschliesslich März zu entleeren und abtriebsfähig zu lagern;

# BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

406 - 316 - 4 - 9/73

Koblenz, den 16. Okt. 1973

## Wasserrechtliche Erlaubnis und verkehrswirtschaftliche Genehmigung

1. Der Firma Personenschiffahrt [REDACTED] Botsch,  
[REDACTED] 559 Cochem-Cond [REDACTED]

wird auf Antrag und nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen

1.1 gemäß den §§ 7, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) - WHG -, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503) - EGOWiG -, in Verbindung mit den §§ 15 und 121 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153) - LWG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.1970 (GVBl. S. 96) - BS 237.1 -, die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

in Beilstein, Gemarkung Beilstein, Flur 6, vom rechten Ufer aus in die Mosel, Gewässer I. Ordnung, bei Mosel-km 61,050, einen Schwimmkörper zur Auflage einer Landebrücke für den gewerblichen Personenverkehr einzubringen und

1.2 gemäß § 32 LWG  
die verkehrswirtschaftliche Genehmigung erteilt,

in der unter 1.1 genannten Örtlichkeit eine Anlegestelle für Sportboote zu errichten und zu betreiben.

- 2 -

2. Folgende Auflagen und Bedingungen werden angeordnet:

- 2.1 Die Anlegebrücke darf nicht zum Lagern wassergefährdender Stoffe wie Öl, Treibstoff und dergleichen benutzt werden.
- 2.2 Die Anlage ist bei Hochwasser- oder Eisgefahr zu beseitigen und abtriebsicher zu lagern.
- 2.3 Eine Übertragung der Erlaubnis und Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz zulässig.
- 2.4 Erlaubnis und Genehmigung erlöschen, wenn die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung oder Gestattung entfällt.
- 2.5 Wesentliche Änderungen der geplanten Anlage oder ihrer Nutzungsart bedürfen ebenfalls der Erlaubnis oder Genehmigung.

3. Es ist zu beachten:

- 3.1 Die Erlaubnis steht unter den gesetzlichen Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG sowie 15 Abs. 2 LWG.
  - 3.2 Die Erlaubnis und Genehmigung lassen Rechte Dritter sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Sie berechtigen nicht, Grundstücke und Gegenstände, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
  - 3.3 Die Benutzung wasserbaufiskalischen Eigentums (Uferböschung und Leinpfad) bleibt für alle Fälle mit der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, vertreten durch das zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt vertraglich zu regeln.
  - 3.4 Gemäß § 57 LWG sind Anlagen an und in Gewässern von ihrem Eigentümer so zu erhalten, daß nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind. Der Eigentümer einer solchen Anlage hat dem Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung, soweit diese durch das Vorhandensein einer Anlage bedingt sind, zu ersetzen. Im Streitfalle setzt die zuständige untere Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest.
4. Die Verwaltungsgebühr (einschließlich Auslagen) für die Genehmigung und Erlaubnis beträgt DM 160,-- . Dieser Betrag ist an die Regierungshauptkasse Koblenz auf deren Konto Nr. 23 671, Postscheckamt Ludwigshafen, unter Angabe des Aktenzeichens - 406 - 316 - 4 - 9/73 - zu überweisen.

Gründe:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage an der durch die Planunterlagen ausgewiesenen Örtlichkeit ist eine verkehrswirtschaftliche Genehmigung der Bezirksregierung Koblenz erforderlich.

Das zur Auflage der Anlage beabsichtigte Einbringen eines Schwimmkörpers stellt die Benutzung eines oberirdischen Gewässers im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf deshalb der wasserrechtlichen Erlaubnis, für deren Erteilung im vorliegenden Falle gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 100 Abs. 2 LWG die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zuständig ist.

Die Erlaubnis und die Genehmigung konnten erteilt werden, da in wasserwirtschaftlicher und in verkehrswirtschaftlicher Hinsicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Zudem hat das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz-Mosel durch Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. 38/1972 dem Vorhaben zugestimmt. Zur Verhütung nachteiliger Auswirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts waren jedoch die vorgesehenen Auflagen und Bedingungen anzuordnen. Diese beruhen auf den §§ 4 WHG und 13 LWG.

Auf die Durchführung eines förmlichen Erlaubnisverfahrens konnte nach § 121 Abs. 2 LWG verzichtet werden, da die vorgesehene Gewässerbenutzung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und mit Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben nicht zu rechnen war.

Von einer Eintragung der Erlaubnis in das Wasserbuch wird nach § 130 Abs. 1 Satz 2 LWG abgesehen.

Eine Anlagengenehmigung nach § 80 Abs. 1 LWG ist mit Rücksicht auf § 80 Abs. 5 LWG entbehrlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2, 3, 6 und 13 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 30.3.1967 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 28.7.1970 (GVBl. S. 304), in Verbindung mit Nr. 46 a) - 2 - und b) - 1 - des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Koblenz, Stresemannstr. 3-5, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Regierungsstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.



Im Auftrag





## Bezirksregierung Koblenz

Koblenz . 20.05.1992

AZ: 56-37-35-8/89  
(altes Az: 56-37-4-8/89)

### WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS =====

#### I.

Der Personenschiffahrt Gebr. Kolb, Briedern, wird auf Antrag vom 25.03.91 (überarbeitete Unterlagen eingegangen am 9.04.92) gemäß den §§ 4 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 30.09.1986 (BGBl I S. 1529) - WHG - in der derzeit gültigen Fassung und des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz -LWG- vom 04.03.1983 (GVBl 1983 S. 31) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl 1991 S. 11), die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind,

am Gewässer Mosel  
Strom-km 61.100  
rechtes Ufer,  
in der Gemarkung Gem. Beilstein  
eine Landebrücke zu errichten.

#### II.

Die Erlaubnis wird unter den auf Seite 4 beigefügten Nebenbestimmungen (Ziffer 1 - 10 ) erteilt.

#### III.

Es ist zu beachten, daß

- die einfache Erlaubnis nicht berechtigt, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- die Erlaubnis unter den gesetzlichen Vorbehalten der §§ 5 und 21 des Wasserhaushaltsgesetzes steht,
- die Änderungen der Anlage und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechts dienen, nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zulässig sind und
- eine Übertragung der Erlaubnis in Abweichung von der Vorschrift in § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die obere Wasserbehörde bedarf.



## Bezirksregierung Koblenz

Die einfache Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Gestattungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Die angeordneten Nebenbestimmungen gelten als Anordnungen im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden (§ 128 Abs. 2 LWG).

### IV.

Die Verwaltungsgebühr (einschließlich Auslagen) für diesen Bescheid wird auf

DM 2.146,62

festgesetzt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Verwaltungsaufwand	DM	234,58
Verwaltungsaufwand beteiligter Stellen	DM	402,04
Wirtschaftlicher Wert	DM	1.500,--
Auslagen	DM	10,--

Gesamtsumme DM 2.146,62

=====

Dieser Betrag ist an die Regierungshauptkasse Koblenz - Buchhalterei 1 - auf eines der auf der letzten Seite dieser Erlaubnis angegebenen Konten unter Angabe unseres Aktenzeichens zu überweisen.

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

### G r ü n d e:

=====

Die Personenschiffahrt Gebr. Kolb, Briedern, hat die Errichtung einer Landebrücke bei Mosel-km 61,100 re. Ufer, Gem. Beilstein, beantragt.

Aufgrund der fachtechnischen Stellungnahmen konnte die Erlaubnis erteilt werden. Die nach den Verwaltungsvorschriften zu betei-



## Bezirksregierung Koblenz

genden Fachbehörden und -referate wurden zu der Maßnahme gehört und haben dieser zugestimmt. Die für notwendig erachteten und angeordneten Nebenbestimmungen sind gem. § 4 WHG i. V. m. § 26 Abs. 2 LWG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 i. V. m. Tarif-Nr. 1.1.3 des Besonderen Gebührenverzeichnisses der Wasserbehörden.

### Rechtsbehelfsbelehrung =====

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz  
 Stresemannstraße 3-5  
 Postfach 269

5400 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag



### Konten der Bezirksregierung Koblenz =====

Landeszentralbank Koblenz  
 BLZ: 570 000 00 Kto.Nr.: 570 01 506

Landesbank Rheinland-Pfalz  
 Girozentrale Koblenz  
 BLZ: 570 500 00 Kto.Nr.: 310 007 539

Sparkasse Koblenz  
 BLZ: 570 501 20 Kto.Nr.: 72 900



20.05.1992

Anlage zur wasserrechtlichen Erlaubnis  
mit dem Aktenzeichen 56-37-35-8/89  
(altes Az: 56-37-4-8/89)

1. Die Abnahme der Anlage hat durch den Aufsteller des statischen Nachweises oder einen sonstigen Fachingenieur verantwortlich zu erfolgen. Die Abnahmebestätigung mit Abnahmebereich ist der Bezirksregierung Koblenz unverzüglich vorzulegen.
2. Die vorhandene Uferbefestigung darf nur in unbedingt notwendigem Umfang für die Errichtung des Anlegesteges beseitigt werden, der Schutz der Ufer darf hierbei keine Beeinträchtigung erfahren. Die Anschlußstellen sind ordnungs- und fachgerecht auszubilden.
3. Die Anlage ist so zu befestigen, daß sie auch bei hohen Wasserständen nicht abgetrieben werden kann. Bei Hochwasser- oder Eisgefahr ist sie zu beseitigen und abtriebssicher zu lagern.
4. Bei Hochwasser und Eisgefahr besteht kein Anspruch auf Warnung. Der Antragsteller hat sich selbst rechtzeitig über eintretende Hochwasserstände und Eisgefahr zu informieren und evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
5. Schäden, die an der Anlage bzw. durch die Anlage bei Hochwasser und Eisgang oder deren Folgeerscheinung entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
6. Die Anlegebrücke darf nicht zum Lagern wassergefährdender Stoffe, wie Öl, Treibstoffe u. dgl. benutzt werden.
7. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage obliegt dem Antragsteller. Wird die Anlage nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten, so kann die Beseitigung angeordnet werden.
8. Die Uferböschung im Bereich der Steganlage ist vom Antragsteller ordnungsgemäß zu unterhalten.
9. Wird die Anlage nicht mehr benötigt, so ist sie zu entfernen; ein ordnungsgemäßer Zustand (ursprüngliches natürliches Ufergelände ist unter Aufsicht des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes, wieder herzustellen. Die Genehmigungsbehörde ist hierüber schriftlich zu unterrichten.
10. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Einwirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

=====



# Rheinland-Pfalz

## Bezirksregierung Koblenz

5400 Koblenz  
Stresemannstr. 3-5  
Telefon : 0261/120-0  
Telex : 8 62 822 ko d  
Telefax : Abt. 2 u. 1 0261/120-22 00  
Abt. 2,3 u. 4 0261/120-62 02  
Abt. 5 0261/120-25 03

Koblenz, 20.05.1992

GEGEN POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Personenschiffahrt  
Gebr. Kolb  
Brunnenstr. 4

5594 Briedern

Az.: 56-37-35-8/89  
(altes Az: 56-37-4-8/89)  
(Bitte stets angeben!)

Bearbeiter:   
Durchwahl: 

Vollzug der Wassergesetze;  
hier: wasserrechtliche Erlaubnis nach § 41 LWG

Anlage: Erlaubnisbescheid und Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

unseren Bescheid vom heutigen Tage erhalten Sie zur Kenntnisnahme  
und Verbleib.

Auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird besonders hinge-  
wiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





# Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz

5400 Koblenz  
Stresemannstr. 3-5  
Telefon : 0261/120-0  
Telex : 8 62 822 ko d  
Telefax : Abt. 2 u. 1 0261/120-22 00  
Abt. 2,3 u. 4 0261/120-62 02  
Abt. 5 0261/120-25 03

Koblenz, 20.05.1992

AZ: 56-37-35-8/89  
(altes Az: 56-37-4-8/89)

Kreisverwaltung  
- untere Wasserbehörde -  
AZ: 62-

5590 Cochem

Abgesandt

25. MAI 1992

Angen. *B* ..... Anl. *K* .....

Staatl. Amt für Wasser-  
und Abfallwirtschaft

5400 Koblenz

AZ: 2-34.01.01.01

Wasser- und Schifffahrtsamt  
AZ: 3-213.3-Mo/370/89

5400 Koblenz

Referat 55

Az: 556-385-3/91

Vollzug der Wassergesetze:

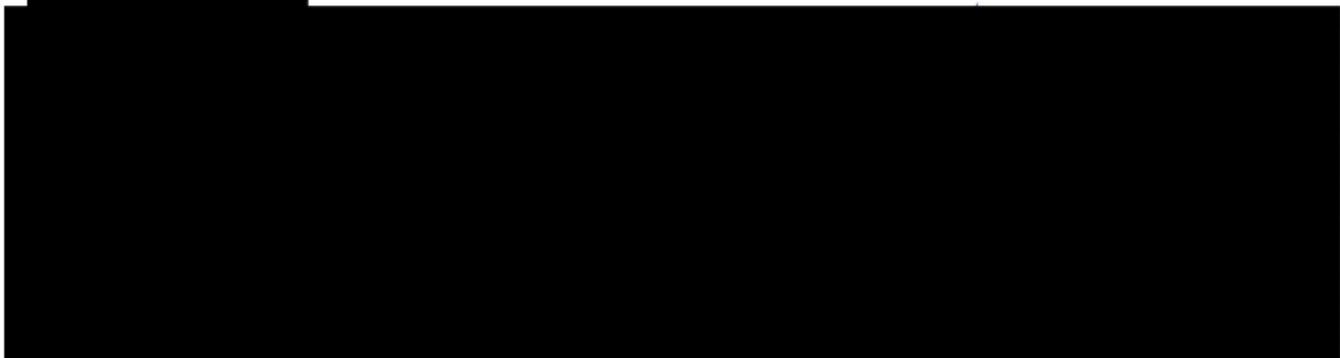
hier: Errichtung eines Anlegesteges bei Mosel-km 61,100 re. Ufer,  
Gem. Beilstein durch die Personenschifffahrt Gebr. Kolb

Durchschrift unserer Erlaubnis erhalten Sie zur Kenntnis.

Zusatz für die Kreisverwaltung und das Staatl. Amt für Wasser- und  
Abfallwirtschaft:

Eine Ausfertigung der Pläne ist beigelegt.

Im Auftrag



# Rheinland-Pfalz



Bezirksregierung Koblenz · Postfach 20 03 61 · 56003 Koblenz

Bezirksregierung Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon: (02 61) 1 20-0

Personenschiffahrt  
Gebrüder Kolb OHG  
vertreten durch [REDACTED]  
Brunnenstraße 4

Entwurf

56820 Briedern

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen,  
Unsere Nachricht vom  
54-35-37-3/1999

Auskunft  
erteilt

Dienstgebäude  
Zimmer

Telefon  
Telefax

Datum

06.07.99

## Vollzug der Wassergesetze;

Umschreibung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Koblenz,  
vom 16.10.1973, Mosel-km 61,050, am rechten Ufer, in der Gemarkung Beilstein

## B E S C H E I D

I.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 16.10.1973 wird hiermit mit allen Nebenbestimmungen gemäß §§ 4 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) und § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetzes - LWG -)

von

Rudolf Botsch gmbH & Co Verwaltungs KG, Kirchstraße 1,  
56812 Cochem

auf

die Personenschiffahrt Gebrüder Kolb OHG, vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED] übertragen. [REDACTED]

Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Koblenz ist beigelegt.

## II. Befristung

### Abteilungen:

- Z- Zentralabteilung
- 1 - Allgemeine und innere Verwaltung
- 2 - Unterricht und Kultus
- 3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverwaltung
- 4 - Forstdirektion
- 5 - Landwirtschaft und Umwelt

### Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Südallee 15-19
- Kurfürstenstr. 12-14
- Südallee 15-19
- Ref. 51 - Kurfürstenstr. 12-14
- Ref. 50, 52 - Südallee 15-19
- Ref. 53-56 - Neustadt 21

### Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

- Landeszentralbank Koblenz
- Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
- Landesbank Rheinland-Pfalz
- Girozentrale Koblenz
- Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
- Sparkasse Koblenz
- Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

### Besuchszeiten:

- montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr
- freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2009 befristet.

Auf § 31 Abs. 2 LWG, wonach der Antrag auf Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ablauf der Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen ist, wird hingewiesen.

Die Befristung ist geboten, da die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften sind, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

### III. Kosten

Die **Kosten** werden auf **104,31 DM** festgesetzt.

(= 53,33 EUR)

Hierin sind enthalten:

Gebühren:	93,31 DM
Auslagen:	11,00 DM
(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)	

Die festgesetzten Kosten werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind möglichst unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers an die Regierungshauptkasse Koblenz unter Angabe des Aktenzeichens: 54-35-37-3/1999 und der Buchungsstelle 0303 11111/54 auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2, 9, 10, und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland - Pfalz (LGebG) i.v.m. der lfd.Nr. 11.1.21.1 (Gebührenrahmen von 30,-- DM bis 500,-- DM) des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Wasserbehörden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Kreisverwaltung  
Cochem-Zell  
Endertplatz 2

56812 Cochem  
(Ihr Az.: )

Staatl. Amt für Wasser-  
und Abfallwirtschaft  
Eltzerhofstraße 6 a

56068 Koblenz

(Ihr Az.: )

Wasser- und Schifffahrtsamt  
Koblenz  
Schartwiesenweg 4

56070 Koblenz  
(Ihr Az.: )

54 an 509  
(Az.: )

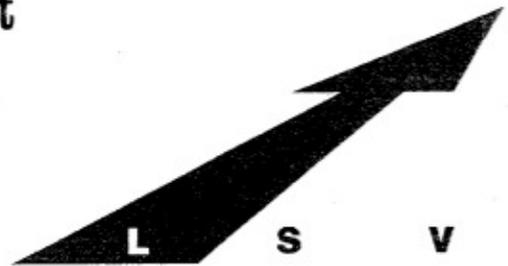
Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchschrift unseres Bescheides vom heutigen Tage erhalten Sie zur  
Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



# Durchschrift



Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rhld.-Pf. · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Personenschifffahrt Zeller-Land Alf  
z. Hd. [REDACTED]  
Kirchstraße 25

56862 Pünderich

LANDESBETRIEB  
STRASSEN UND  
VERKEHR  
RHEINLAND-PFALZ

Ihre Nachricht:  
vom  
15.03.2005

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
V/16-Mo-re-61,348

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl:

Datum:  
23. März 2005

## EINFACHE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Landeswassergesetz in  
Verbindung mit den §§ 2 und 7 Wasserhaushaltsgesetz

### 1. Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

#### 1.1 Der

**Personenschifffahrt Zeller-Land Alf,**  
vertreten durch [REDACTED]

im nachfolgenden Unternehmerin genannt, wird auf Antrag vom 15.03.2005 die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, an der bei **Mosel-km 61,3+48 m rechtes Ufer** in der Gemarkung Beilstein bestehenden Anlegestelle eine **Landebrücke für Fahrgast-schiffe** zu errichten und zu betreiben.

1.2 Die der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschifffahrt - Preußisch-Rheinische Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft und Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein von der Bezirksregierung Koblenz am 22.02.1965, Aktenzeichen 406-31c-774/64, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Landebrücke bei Mosel-km 61,3+48 m rechtes Ufer in der Gemarkung Beilstein sowie der hierzu ergangene Änderungsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 10.07.1998, Aktenzeichen 54-11-37-05/97, zugunsten der Personenschifffahrt Zeller Land Salker & Schwaab werden hiermit widerrufen und durch diese wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt.

#### 1.3 Folgende Unterlagen sind **Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis:**

- Lageplan im Maßstab 1:1000 (Anlage 1),
- Querprofil von Mosel-km 61,3+48 m rechtes Ufer (Anlage 2),
- Prüfbericht von Dr.-Ing. Erhard Zschiedrich und Partner vom 25.01.1988 (Anlage 3),

Besucher:  
Kastorpaffenstr. 21  
56068 Koblenz

Fon: (02 61) 30 29-0  
Fax: (02 61) 30 29-1170  
Fax: Abteilung: 1440  
Web: www.lsv.rlp.de

Bankverbindung:  
Landesbank RLP  
BLZ 550 500 00  
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
Dipl.-Ing. Horst Oltersdorf  
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Heinz Rethage

Rheinland-Pfalz

- Schreiben der Firma Schmitt Stahlbau GmbH vom 15.03.2005 (Anlage 4),
- Statische Berechnung der Firma Schmitt Stahlbau vom 16.12.1987 (Anlage 5),
- Statische Berechnung der Verankerung erstellt von der Firma Schmitt Stahlbau am 19.05.1999 (Anlage 6),
- Konstruktionszeichnungen des Zugangssteigs (Anlage 7),
- Konstruktionszeichnungen des Rundschwimmers (Anlage 8).

## **2. Auflagen, Bedingungen und Hinweise**

- 2.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um bis zu vier Jahre verlängert werden.
- 2.2 In die vorhandene Uferbefestigung darf nur in unbedingt notwendigem Umfang für die Errichtung der Landebrücke eingegriffen werden. Der Uferrandstreifen darf hierbei nicht verändert oder durch Anschüttungen erhöht werden.
- 2.3 Die Anlage ist nach einem geprüften statischen Nachweis zu erstellen.
- 2.4 Auf die Abnahme der Anlage wird verzichtet. Die Unternehmerin hat die Standsicherheit, die Tragfähigkeit und die Verkehrssicherheit - gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines technischen Sachverständigen - auf Dauer zu gewährleisten.
- 2.5 Die Anlage ist so zu befestigen, dass sie auch bei hohen Wasserständen nicht abgetrieben werden kann. Bei Hochwasser oder Eisgefahr besteht kein Anspruch auf Warnung. Die Unternehmerin hat sich selbst rechtzeitig über eintretende Hochwasserstände oder Eisgefahr zu informieren und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen bzw. die Anlage zu beseitigen und abtriebsicher zu lagern.
- 2.6 An der Landebrücke angelandetes Treibgut oder Geschwemmsel darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden, sondern ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.7 Die Landebrücke darf nicht zum Lagern wassergefährdender Stoffe wie Öl, Treibstoffe oder dergleichen benutzt werden.
- 2.8 Die Anlage ist in dem erlaubten Zustand zu erhalten. Wird die Unterhaltung vernachlässigt, so kann deren Entfernung angeordnet werden.
- 2.9 Wird die Anlage nicht mehr benötigt, so sind alle Auf- und Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen und es ist der ursprüngliche natürliche Zustand des Ufergeländes wieder herzustellen.  
Die Genehmigungsbehörde ist hierüber schriftlich zu informieren.
- 2.10 Alle Änderungen an der Anlage bzw. bei deren Betrieb sind der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sind wesentliche Änderungen beabsichtigt, ist **vor** Beginn der Maßnahme eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 2.11 Die Unternehmerin ist verpflichtet eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Insbesondere ist den Vertretern der fachlich zuständigen Stellen das Betreten der Anlage zu diesem Zweck zu gestatten.
- 2.12 **Die Übertragung der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde.**

- 2.13 Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Bedingungen bleibt vorbehalten.
- 2.14 Für Schäden, die durch den Betrieb der Landebrücke entstehen, haftet die Unternehmerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.  
Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht (außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Bediensteten oder Beauftragten) für Schäden, die an der Anlage entstehen, z. B. durch Hochwasser oder sonstige Naturereignisse.
- 2.15 Mit der Erlaubnis ist nicht das Recht verbunden, Grundstücke, Anlagen und Gegenstände, an denen die Unternehmerin kein Besitz- oder Eigentumsrecht hat, in Gebrauch zu nehmen.
- 2.16 Die Erlaubnis ersetzt nicht die Genehmigungen von Fachbehörden, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 2.17 Die Zuwiderhandlung gegen in diesem Bescheid getroffene Anordnungen stellt nach § 128 Landeswassergesetz (LWG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

### **3. Kostenentscheidung**

- 3.1 Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr von

**250,00 €**

festgesetzt, die von der Unternehmerin zu tragen ist.

- 3.2 Der vorgenannte Betrag ist sofort fällig und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe der **Buchungsnummer V/16/00-10/05-WR** auf folgendes Konto zu überweisen:

**Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz**

**Kto.-Nr. 110 137 247 – BLZ 550 500 00**

- 3.3 Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann nach § 18 Abs. 1 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben werden.

### **Gründe**

Am 10. Februar 2005 hat die Unternehmerin das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz um Genehmigung gebeten, die bei Mosel-km 81,6+70 m linkes Ufer in der Gemarkung Alf genehmigte Landebrücke nach Mosel-km 61,3+48 m rechtes Ufer in der Gemarkung Beilstein zu verlegen. Die Firma Schmitt Stahlbau GmbH hat mit Schreiben vom 15. März 2005 über das Vorhaben informiert und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Dieses Schreiben ist als Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 LWG zu werten.

Die Errichtung einer Landebrücke an der vorgenannten Stelle ist mit der am 22. Februar 1965 von der Bezirksregierung Koblenz erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bewilligt worden. Der Zugangsteg der neu zu errichtenden Anlage ist zwar größer als der genehmigte Steg, dennoch ergibt sich aus rechtlicher Sicht hierdurch keine Neubewertung, so dass auf die Anforderung von Stellungnahmen der Fachbehörden verzichtet werden kann. Zudem wird dort bereits seit rund 40 Jahren legal eine Anlegestelle betrieben und es haben sich bisher keine Beeinträchti-

gungen von öffentlich rechtlichen Belangen bzw. von Belangen Dritter ergeben, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis kann somit erteilt werden.

Die Auflagen und Bedingungen ergehen nach den §§ 4, 21, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz, den §§ 41, 77, 93, 95 und 117 LWG, den §§ 13 und 17 Landesbauordnung (LBauO) sowie in analoger Anwendung der §§ 74 und 78 LBauO.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 LGebG in Verbindung mit der lfd. Nummer 11.1.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis).

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 396)
- Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2004 (GVBl. S. 275)
- Landesfischereigesetz (LFischG) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S. 198)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S. 202)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Landesbetrieb Straßen und Verkehr  
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz  
oder  
Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

